

04.11.2019 - 09:21 Uhr

## Wirecard AG veröffentlicht Details zum Aktienrückkaufprogramm 2019/I

Aschheim (München) (ots) -

Bekanntmachung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052

Der Vorstand ("Vorstand") der Wirecard AG (ISIN DE0007472060) ("Gesellschaft") hat am 17. Oktober 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ("Aufsichtsrat") vom selben Tag beschlossen, ein Aktienrückkaufprogramm in Höhe von bis zu 200 Mio. EUR (ohne Erwerbsnebenkosten) aufzulegen ("Aktienrückkaufprogramm 2019/I").

Das Aktienrückkaufprogramm 2019/I folgt der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2017, wonach eigene Aktien der Gesellschaft zusätzlich zu einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere aber auch zum Zwecke der Einziehung und zum Angebot und zur Übertragung gegen Sachleistungen bei Unternehmenserwerben, erworben werden können.

Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2019/I können im Zeitraum vom 5. November 2019 bis 5. November 2020 insgesamt bis zu 2.500.000 eigene Aktien der Gesellschaft zurückgekauft werden. Als größtmöglichen Gesamtkaufpreis für den Erwerb der Aktien der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) hat der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, den Betrag von 200 Mio. EUR zugewiesen.

Der Aktienrückkauf erfolgt nach Maßgabe der Safe-Harbour-Regelungen des Artikels 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. April 2014 in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016.

Entsprechend der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2017 darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) im Falle eines Erwerbs über die Börse den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse) für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag des Erwerbs oder, falls früher, dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2019/I dürfen zudem nach Art. 3 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 vom 8. März 2016 Aktien nicht zu einem Kurs erworben werden, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf dem Handelsplatz, auf dem der Kauf stattfindet, liegt.

Der Aktienrückkauf wird im Auftrag und für Rechnung der Gesellschaft durch ein Kreditinstitut erfolgen, das im Rahmen des genannten Zeitraums seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der eigenen Aktien entsprechend Artikel 4 Abs. 2b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 vom 8. März 2016 unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft trifft. Die Gesellschaft wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Kreditinstituts nehmen. Das Kreditinstitut hat sich gegenüber der Gesellschaft unter anderem auch dazu verpflichtet, die Handelsbedingungen gemäß Art. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 vom 8. März 2016 und die in dem Aktienrückkaufprogramm 2019/I enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

Das Aktienrückkaufprogramm 2019/I kann, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, jederzeit ausgesetzt und auch wiederaufgenommen werden.

Die erworbenen Aktien können zu jedem der in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) genannten Zwecke verwendet werden.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm 2019/I zusammenhängenden Geschäften werden in einer den Anforderungen des Art. 2 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 vom 8. März 2016 entsprechenden Weise spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte angemessen bekanntgegeben werden.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft gemäß Art. 2 Abs. 3 S. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 vom 8. März 2016 die bekanntgegebenen Geschäfte auf ihrer Website ([www.wirecard.de](http://www.wirecard.de)) im Bereich 'Investor Relations' veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der angemessenen Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

Über Wirecard:

Wirecard (GER:WDI) ist eine der weltweit am schnellsten wachsenden digitalen Plattformen im Bereich Financial Commerce. Wir bieten sowohl Geschäftskunden als auch Verbrauchern ein ständig wachsendes Ökosystem an Echtzeit-Mehrwertdiensten rund um den innovativen digitalen Zahlungsverkehr durch einen integrierten B2B2C-Ansatz. Dieses Ökosystem konzentriert sich auf Lösungen aus den Bereichen Payment & Risk, Retail & Transaction Banking, Loyalty & Couponing, Data Analytics & Conversion

Rate Enhancement in allen Vertriebskanälen (Online, Mobile, ePOS). Wirecard betreibt regulierte Finanzinstitute in mehreren Schlüsselmärkten und hält Lizenzen aus allen wichtigen Zahlungs- und Kartennetzwerken. Die Wirecard AG ist an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert (DAX und TecDAX, ISIN DE0007472060). Besuchen Sie uns auf [www.wirecard.de](http://www.wirecard.de), folgen Sie uns auf Twitter @wirecard und auf Facebook @wirecardgroup.

Kontakt:

Wirecard-Kontakt:

Wirecard AG  
Iris Stöckl  
VP Investor Relations/ Corporate Communications  
Tel.: +49 (0) 89-4424-1424  
E-Mail: [iris.stoeckl@wirecard.com](mailto:iris.stoeckl@wirecard.com)  
<http://www.wirecard.de>  
ISIN DE0007472060  
Reuters: WDI.GDE  
Bloomberg: WDI GY

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100011879/100835286> abgerufen werden.